



Information zur Testpflicht zur Erkennung einer Corona-Infektion an der Schule

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Erziehungsberechtigte,
liebe Schülerinnen und Schüler,

ab 12. April dürfen unabhängig von der Inzidenz nur noch Schüler*innen am Präsenzunterricht teilnehmen, die ein negatives Testergebnis haben.

Alternativ zum Selbsttest mit negativem Ergebnis in der Schule kann auch ein aktueller, negativer PCR- oder POC-Antigenschnelltest (durchgeführt von medizinisch geschultem Personal, z. B. in den lokalen Testzentren, bei Ärzten, o. ä.) vorgelegt werden.

Nicht akzeptiert wird ein zuhause durchgeführter Selbsttest.

Die Schule übermittelt bekannt gewordene positive Testergebnisse nicht an das örtlich zuständige Gesundheitsamt. Erhält eine Schülerin oder ein Schüler ein positives Ergebnis in einem selbst durchgeführten Test auf SARS-CoV-2 (Selbsttest), sollte sich die betroffene Person sofort absondern, d.h. alle Kontakte so weit wie möglich reduzieren. Der Schulbesuch kann nicht weiter fortgesetzt werden. Dies bedeutet – vergleichbar mit dem Umgang mit Schülerinnen und Schülern mit Erkältungs- bzw. respiratorischen Symptomen – dass diese isoliert und – sofern möglich – von den Erziehungsberechtigten abgeholt oder nach Hause geschickt werden. Die Schülerin oder der Schüler bzw. die Erziehungsberechtigten sollten das Gesundheitsamt sowie die Schulleitung über den positiven Selbsttest unterrichten. Das örtlich zuständige Gesundheitsamt ordnet bei Kenntnis eines positiven Testergebnisses regelmäßig eine PCR-Testung sowie eine Absonderungspflicht für die positiv getestete Person und ggf. weitere Kontaktpersonen an.

Hier einige Informationen zur Durchführung der Selbsttests in der Schule:

- Die Durchführung der Selbsttestungen erfolgt eigenständig durch die/den Schüler*in, die Lehrkraft informiert und leitet an.
- Die Testung findet im Klassenzimmer oder an einem anderen geeigneten Ort statt und das Testergebnis wird daher in der Regel im Klassenverband bekannt.
- Bei positivem Testergebnis bis zur endgültigen Abklärung einer SARS-CoV-2-Infektion kann die /der Schüler*in nicht am Schulbesuch teilnehmen.
- Die Schule bewahrt positive Testergebnisse maximal 14 Tage auf.
- Zum Zweck der Erkennung bzw. des Ausschlusses einer SARS-CoV-2-Infektion werden ggf. auch Gesundheitsdaten im Sinne von Art. 9 Abs. 2 Buchst. a DSGVO verarbeitet (negatives oder positives SARS-CoV-2-Testergebnis).

Weiteren Informationen finden Sie beim Kultusministerium unter www.km.bayern.de/selbsttests.

Bärbel Marx, OStDin
Schulleiterin